



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Ruth Waldmann, Dr. Herbert Kränzlein, Susann Biedefeld, Günther Knoblauch, Ruth Müller, Kathi Petersen, Kathrin Sonnenholzner, Reinhold Strobl SPD**

**Nachtragshaushaltsplan 2018;
hier: Anschubfinanzierung für Kurzzeitpflege
(Kap. 14 04 TG 70 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 14 04 (Pflege und Hospiz) wird in der TG 70 (Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderung) ein neuer Tit. (Kurzzeitpflege) mit einer Verpflichtungsermächtigung von 2.000,0 Tsd. Euro für 2018 ausgebracht.

Die Mittel werden zur Anschubfinanzierung von zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen verwendet.

Begründung:

Durch die Pflegestärkungsgesetze haben Pflegebedürftige und ihre pflegenden Angehörigen mehr Anspruch (Dauer und Betrag) auf Kurzzeitpflege durch Umwidmung aus der Verhinderungspflege. Dies ist eindeutig zu begrüßen. Allerdings gibt es in Bayern nur wenige „solitäre“ Kurzzeitpflegeplätze, die meisten sind „eingestreut“. Das bedeutet, der Platz ist kein reiner Kurzzeitpflegeplatz, sondern steht nur zur Verfügung, wenn keine andere stationär betreute Bewohnerin oder kein anderer stationär betreuter Bewohner ihn benötigt. Da ökonomische Gründe gegen das Freihalten von Plätzen sprechen, sorgen eingestreute Kurzzeitpflegeplätze dafür, dass es sich für pflegende Angehörige äußerst schwierig gestaltet, einen Kurzzeitpflegeplatz zu erhalten – und zwar kurzfristig nicht und auch an eine längerfristige Planung, z. B. einen Urlaub, ist nicht zu denken. Kurzzeitpflegeplätze bedürfen eines erhöhten Personalaufwands in der Versorgung, Pflege und Betreuung, aber auch hinsichtlich der Verwaltung – dieser Mehraufwand ist in der Pflegegesatzkalkulation nicht berücksichtigt. Dementsprechend war in den letzten Jahren in Bayern ein Rückgang sowohl von eingestreuten, als auch von solitären Kurzzeitpflegeplätzen zu beobachten.

Es ist nicht ausreichend, die besonderen Belastungen der Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen „im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel abzufedern“, wie dies der am 21.06.2017 vom Landtag beschlossene Dringlichkeitsantrag von der Staatsregierung fordert (Drs. 17/17266). Durch die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung speziell für Kurzzeitpflegeplätze wird das einschlägige finanzielle Risiko der Pflegeeinrichtungen reduziert und damit der Anreiz zur Verbesserung der Versorgungssituation in der Kurzzeitpflege erhöht.